

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinkamp
Breslau I, Caschestr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau. Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Neubau Müller in Gz. — Zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. — Verschiedenes.

Neubau Müller in Gz.

Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.

Zu den schwierigeren Aufgaben, welche in der Praxis an den Techniker herantreten, gehört unzweifelhaft die möglichst vorteilhafte Grundrisslösung recht schmaler, beiderseits eingebaute Grundstücke. Je schmaler die Strassenseite, um so schwieriger wird es, eine allen Anforderungen entsprechende Lösung zu finden.

In den alten Stadtvierteln kommt obengenannte Aufgabe des öfteren vor, da einzelne baufällige Gebäude, der drohenden Einsturzgefahr halber, abgebrochen werden müssen, wobei die Nachbargrundstücke aber meistens sehr schwer und teuer zu erwerben, zum Teil auch überhaupt nicht erkäuflich sind, da oft ästhetische und historische Rücksichten hier mitwirken.

Ähnlich war es in dem vorliegenden Falle; so sehr auch eine Vergrößerung des Bauplatzes angestrebt wurde, es musste schliesslich doch zur Bebauung des nur 7 m breiten Grundstückes geschritten werden, nachdem alle Verhandlungen mit den Besitzern der nachbarlichen Grundstücke ohne Erfolg geblieben waren.

Nach dem Wunsche des nicht unvermögenden Besitzers sollte die Gebäudeansicht so ausgebildet werden, dass sie, ohne protzenhaft zu wirken, doch der ganzen Strasse zur Zierde gereiche.

Die Ansichtfläche wurde ganz in grauem, festen Sandstein ausgeführt, nur im Dachgeschoss gefangte Fachwerk zur Anwendung. Der grundlegende Gedanke war bei Durchbildung der Ansicht, das „nach oben hin Freier und Leichter werden“ deutlich erkennen zu lassen — so werden die am Sockel ziemlich grossen Werkstücke nach oben hin immer kleiner — und in Zementstück ausgeführte Füllungen lösen die unten als Fläche wirkenden Werksteine in einzelne Pfeiler und Stützen auf, die dann nur den leichten Fachwerksaufbau des Dachgeschosses zu tragen haben.

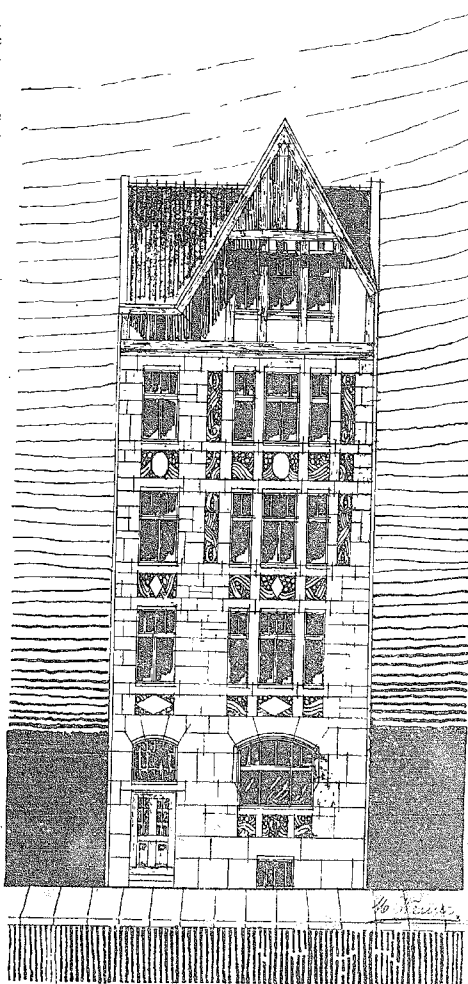
Die Fachwerkshölzer wurden zart grün angestrichen, ebenso

das Holz der Tür und der Fenster. Das Dach wurde mit roten Falzriegeln eingedeckelt.

Die Konstruktion der Decken besteht aus einer 10 cm starken Eisenbetonplatte, darauf 25 mm Korkisolierschicht und Linoleumbelag. Die Treppe wurde gleichfalls ganz in Eisenbeton hergestellt und wird durch ein Oberlicht und mittels Luxferprismen tadellos erhellt.

Das Erdgeschoss enthält eine aus zwei Zimmern, Loggia, Küche, Abort, Speisekammer und Flur bestehende Wohnung; in der Obergeschossen ist noch ein kleines Zimmer für jede Wohnung mehr vorhanden. Von der nach hinten gelegenen Loggia hat man eine prächtige Aussicht auf die ausgedehnten Gärten der Nachbarschaft. Das hinter der Loggia gelegene Zimmer erhält durch an der Loggia, ähnlich wie bei Schaufenstern, angebrachte Luxferprismen gute Beleuchtung. Das trifft auch für den Flur zu, der mittelbar Licht vom Treppenhaus aus erhält. Die Wohnungen entsprechen den Anforderungen des mittleren Beamtenstandes und waren rasch vermietet.

Der höher gelegene Teil des Hofraumes wurde in einen Garten umgewandelt und mit einer Gartenlaube nebst grosser Sitzbank geschmückt.



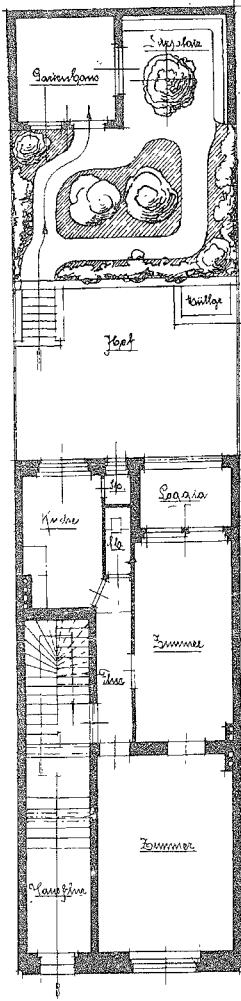
Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufätze über bautechnische Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

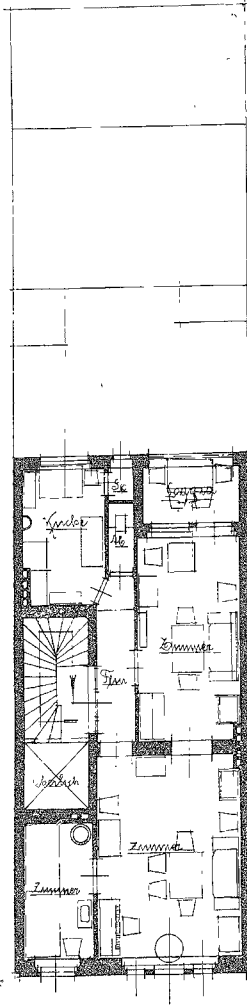
Die Schriftleitung der „Ost. Bau-Zeitung.“

Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.



Erdgeschoss.

Neubau Müller in Gz.



Obergeschoss.

Architekt Martin Weiner in Brandenburg a. H.

Zum Gesetz

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907.

Von L. Glaser, Regierungsbaumeister a. D., Patentanwalt, Berlin *).

Am 1. Juli d. J. sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in Kraft getreten, um das bisher gültige Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, sowie das Gesetz betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 zu ersetzen, zu verbessern und zu erweitern.

Als Werke der bildenden Künste, für welchen Begriff im Gesetz eine Definition nicht gegeben ist, sind in erster Linie die Werke der hohen Kunst, z. B. die Werke des Malers, des

Bildhauers, des Kupferstechers, des Radierers, Holzschneiders usw. anzusehen.

Es gehören aber auch Bauwerke und deren Entwürfe, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den unter dieses neue Gesetz fallenden Werken der bildenden Künste, während das Gesetz vom 9. Januar 1876 auf die Baukunst keine Anwendung fand und somit die künstlerischen Schöpfungen der Architekten vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen hatte. Es ist jetzt für Werke und Entwürfe der Baukunst, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, der gleiche Schutz wie für die übrigen Werke der bildenden Künste geschaffen. Wenn das Gesetz den Schutz für Bauwerke nur insoweit zulässt, als sie künstlerische Zwecke verfolgen, so sollen damit die künstlerischen Schöpfungen des Architekten den ihnen gebührenden Urheberschutz finden. Der Rechtsprechung wird es überlassen, zu bestimmen, welche Bauwerke im Einzelfalle künstlerische Zwecke verfolgen. Die Begründung zum Gesetzentwurf führt wegen des Schutzes von Bauwerken und deren Entwürfen das folgende an:

„Es wird geltend gemacht, dass gegenüber der Ausdehnung, die der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums überhaupt durch die Reichsgesetzgebung erfahren habe, die Sonderstellung des Architekten nicht mehr begründet sei. In der baukünstlerischen Konzeption betätige sich ein gleich hohes Mass geistiger Schaffenskraft, wie in den besten Leistungen der übrigen bildenden Künste. Auch wird darauf hingewiesen, dass Baukunst und Bildhauerarbeit nahe verwandt sind und zum Teil, z. B. bei den Arbeiten der architektonischen Ornamentik, ineinander übergehen.“

„Diesen Ausführungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Sie gewinnen an Bedeutung, wenn man zum Vergleiche die Bestimmungen des ausländischen Rechtes heranzieht, das von einigen Ländern abgesehen, die Baukunst den anderen bildenden Künsten, wenn auch mit Einschränkungen im einzelnen, gleich behandelt. Auf der anderen Seite ist aber auch das Gewicht der Gründe nicht zu verkennen, die s. Z., ohne ernstlichen Widerspruch in den Kreisen der Architekten gefunden zu haben, für den Ausschluss der Baukunst vom künstlerischen Urheberrechtsschutz bestimmend gewesen sind. Hier spielt in erster Linie die Erwägung eine Rolle, dass das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittlung eines künstlerischen Gedanken,

sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszwecke dient. Dieser Gesichtspunkt trifft auch heute noch zu. Sobald aber die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die ausschliessliche oder wesentliche Voraussetzung für den Rechtsschutz bildet, kann das Kunstgesetz für die Ordnung eines Rechtsschutzes der Baukunst nicht in Betracht kommen. Es kann dann die Frage entstehen, ob es etwa angezeigt ist, den Schutz der Baukunst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst — sofern für deren Erzeugnisse neben dem durch das Patentgesetz und die Bestimmungen im § 1 Ziffer 3 des Literaturgesetzes gewährten Schutze überhaupt ein weitergehender Schutz geboten sein sollte — in einem besonderen Gesetze zu behandeln. Bei der Revision des Gesetzes vom 9. Januar 1876 kann es sich nur darum handeln, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zuteil werden soll. Der Entwurf hat das Bedürfnis eines derartigen Schutzes anerkannt. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, dass zwischen der baukünstlerischen und der bautechnischen Seite eine rechtlich bestimmbare Grenze besteht, so dass der Richter im einzelnen Falle zu ent-

*) Aus einem Aufsatz in „Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen“ 1907 Nr. 721.

scheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift. Demgemäss ist im § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, dass Bauwerke, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören. Den Bauwerken selbst sind die Entwürfe für baukünstlerische Werke gleichgestellt. Dass Entwürfe, die einen in sich abgeschlossenen ästhetischen Wert haben, als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, ist nicht zweifelhaft. Aber auch sonstige Entwürfe, Pläne und Vorlagen für baukünstlerische Werke gehören hierher, auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werke offenbart. Zur Vermeidung von Zweifeln hat der Entwurf diesen Grundsatz besonders ausgesprochen. Gleichzeitig aber erschien es im Interesse einer sachgemässen Abgrenzung des Geltungsbereichs des Kunstschutzes und des Literaturgesetzes zweckmässig, bei Entwürfen, welche künstlerische Zwecke verfolgen, den Schutz des Literaturgesetzes, der bei der Fassung der Bestimmung im § 1 Nr. 3 unter Umständen auch hier Platz greifen kann, in Fortfall kommen zu lassen. Der Richter wird also, wie bei den Bauwerken selbst, im Einzelfalle zu prüfen haben, ob der Entwurf baukünstlerischen oder bautechnischen Zwecken dient. Soweit ersteres der Fall ist, kommt das Kunstschutzgesetz, soweit letzteres zutrifft, das Literaturgesetz zur Anwendung.⁴¹

„Im einzelnen handelt es sich bei der Einbeziehung der Baukunst in den Kunstschutz um den Schutz sowohl der Entwürfe als auch der Bauwerke einerseits gegen die bildliche Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw., andererseits gegen die Ausführung in den drei Dimensionen des Raums, d. h. gegen das Nachbauen. In allen diesen Beziehungen soll die Baukunst den übrigen bildenden Künsten urheberrechtlich gleichgestellt werden, sie soll aber auch den gleichen Beschränkungen unterliegen.“

Und weiter:

„Hiernach dürfte es auch keinem Zweifel unterliegen, dass der Schutz des Urhebers nicht nur das Bauwerk, soweit es künstlerische Zwecke verfolgt, im ganzen, namentlich seine allgemeine baukünstlerische Anlage umfasst, sondern dass auch die Nachbildung der einzelnen Bestandteile, sei es des inneren oder des äusseren Baues, z. B. des Treppenhauses, der Fassade, eines Erkers usw. ohne Einwilligung des Urhebers verboten ist. Andererseits ergibt die Fassung des § 2, dass, wenn an einem Bauwerke nur ein einzelner Bestandteil künstlerischen Zwecken dient, z. B. ein Erker oder ein Portal, nur dieser Teil den Schutz des Gesetzes genießt.“

Die Begründung des Gesetzes geht von der Voraussetzung aus, dass bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmässig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden kann, so dass der Richter zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift. Wenn von anderer Seite das Fehlen einer Definition vermisst wird, wonach mit Bestimmtheit angenommen werden kann, ob ein Bauwerk ein Werk der bildenden Künste im Sinne des Gesetzes ist, so ist gerade bei der hohen Entwicklung der Baukunst und bei der planmässigen Schulung und ausgezeichneten Vorbildung der Fachleute, welche heute den Beruf der Baukunst ausüben und welche in Zukunft in den Sachverständigenkammern mitzuwirken haben, nicht zu bezweifeln, dass es dem Richter im Einzelfall möglich sein wird, gestützt auf die sachkundigen Ausführungen von Fachleuten, ein richtiges Urteil zu finden. Die Fassung und Erläuterung der Begriffe, welche den Schutzbereich der Bauwerke noch näher umgrenzen, als dies im Gesetze geschehen ist, würde einer gesunden Entwicklung des Urheberschutzes auf dem Gebiete der Baukunst eher zum Nachteil als zum Vorteil gereichen. Die weitere Entwicklung des für das Gebiet der Baukunst noch neuen Urheberrechtes wird im Laufe der Zeit auch hier ebenso wie z. B. im Patentwesen, wo auch eine bestimmte und nähere Definition der patentfähigen Erfindung fehlt, Grundlagen schaffen, welche den Fachmann und die beteiligten Kreise klar erkennen lassen, ob ein als Werk der bildenden Künste schutzfähiges Bauwerk vorliegt oder nicht, zumal in dem Gebiete der Baukunst die Vorbedingungen

günstiger liegen, als in anderen Gebieten des Urheberrechtes oder des gewerblichen Schutzrechtes. Jedenfalls ist zu erwarten, dass das neue Gesetz der Entwicklung der Baukunst und den Interessen ihrer Vertreter zum Segen gereichen wird und dass das Gesetz in seiner Ausübung, Handhabung und Wirkung dazu beitragen wird, die ideellen Schöpfungen des Architekten gegen Ausnutzung, Nachbildung und Missbrauch zu schützen.

Auch die Befugnisse des Urhebers sind gegenüber den früher gültigen Bestimmungen sehr erheblich erweitert. Der Urheber hat die ausschliessliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbmässig zu vertreiben und gewerbmässig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschliessliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen. Wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, kann die ihm hierdurch entstehenden Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben. Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen. Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äussere Ansicht. Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig. Die Begründung des Gesetzentwurfes führt hierzu unter anderem das Folgende an:

„Wenn vorgeschlagen ist, dass zwar die Wiedergabe des Strassenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein sollte, so ist zu bemerken, dass eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Strassenbild bestimmt. Überdies ist in vielen Fällen der hier in Betracht kommende Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, Photographien, Städtebildern usw. das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und die Darstellung der Umgebung des Werkes nur Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkte aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und Photographien die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen. Der aus Künstlerkreisen erhobene Einwand, dass durch minderwertige Abbildungen dieser Art dem Rufe des Künstlers Abbruch geschehe, erscheint mit Rücksicht darauf nicht begründet, dass die meisten der hier in Betracht kommenden Abbildungen, z. B. die von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw., überhaupt nicht künstlerische Zwecke verfolgen, sondern für allgemeinere Interessen bestimmt sind.“

„Das bestehende Recht hat die Freigabe der an öffentlichen Strassen und Plätzen stehenden Werke dahin eingeschränkt, dass die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf. Diese Bestimmung hat in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf will daher die Zulässigkeit der Nachbildung dahin klarstellen, dass nur die bildliche Wiedergabe der äusseren Ansicht eines Werkes zulässig sein soll. Damit ist zunächst ausgesprochen, dass die inneren Teile eines Werkes — also z. B. die Innenarchitektur eines Bauwerkes — ohne Genehmigung des Urhebers überhaupt nicht, also auch nicht in bildlicher Wiedergabe nachgebildet werden dürfen. Aus der Vorschrift folgt ferner, dass die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Plastik sowie das Nachbauen unzulässig ist. Schliesslich bringt die Fassung, wenn sie von der „äusseren Ansicht“ des Werkes spricht, deren „bildliche Wiedergabe“ zulässig sein soll, zum Ausdruck, dass auch ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst, das sich an einem an öffentlicher Strasse gelegenen Bauwerke befindet, z. B. ein Fresko oder ein Sgraffito, ohne Genehmigung des Urhebers an einem anderen Bauwerke nicht nachgebildet werden darf.“

„In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für „Fachzecke“ be-

stimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, wie sie neuerdings vielfach erscheinen, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Diesem Wunsche kann nicht entsprochen werden. Wenngleich nicht zu verkennen ist, dass dem Architekten eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten nicht selten unerwünscht sein wird, so würde eine Vorschrift, welche die freie Benutzung der an öffentlicher Strasse stehenden und daher Jedermann zugänglichen Werke in der ange deuteten Weise einschränkt, schon im Widerspruche stehen mit dem Grundsatz, der sowohl für das Literaturgesetz wie für den vorliegenden Entwurf (vergl. § 14) sonst zur Anwendung gelangen soll, dass nämlich, wo Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke in Frage kommen, der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen gefallen lassen muss. Es ist kein Grund ersichtlich, der dazu nötigt, gerade im vorliegenden Falle im entgegengesetzten Sinne Bestimmung zu treffen."

„Auch der weitere Wunsch der Beteiligten, die Zulässigkeit der Wiedergabe eines an öffentlicher Strasse befindlichen Werkes an die Bedingung zu knüpfen, dass auf der Abbildung der Name des Künstlers angegeben werde, unterliegt Bedenken, auch liegt die Regelung derartiger Verhältnisse bereits ausserhalb des Urheberrechts.“

Verschiedenes.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Bezug von Baumaterialien von einem anderen als dem zur Lieferung Verpflichteten. Der Beklagte hatte sich verpflichtet, bestimmte Baumaterialien von dem Kläger allein zu beziehen, mit dem er sich über einen Preis geeinigt hatte. Trotz dieser Vereinbarung bezog der Beklagte anderweitig das von ihm gebrauchte Material, und nun strengte der geschädigte Lieferant gegen ihn eine Klage an, mit der er Schadensersatz verlangte, und mit der er u. a. die Verurteilung des Beklagten zu einer Angabe über die von ihm anderweitig bezogene Qualität begehrte. — Die erste Instanz verurteilte auch den Beklagten zur Zahlung eines bestimmten Schadensersatzes und ferner zu einer näheren Auskunft bezüglich der anderweitig bezogenen Materialmengen. — Das Oberlandesgericht Hamburg hat die Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz aufrecht erhalten, dagegen den Klageantrag bezüglich der Auskunfterteilung abgewiesen. Wenn es auch richtig sei, dass der Beklagte zum Schadensersatz herangezogen werde, so folge daraus noch nicht die fragliche Auskunftspflicht. Eine solche kann nämlich nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 687 des Bürgerl. Gesetzb. gegeben sind, wonach derjenige, der ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiss, dass er dazu nicht berechtigt ist — gemäss §§ 681, Satz 2, 666 des Bürgerl. Gesetzb. —, zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet ist. Dieser rechtliche Gesichtspunkt versagt überall da, wo von Führung eines fremden Geschäftes nicht die Rede sein kann, also auch hier, wo die schädigende Handlung darin zu erblicken ist, dass einer Vertragspflicht zuwider der eine Teil dem andern bereits gekaufte Waren nicht abnimmt, oder sie ihm entgegen dem Verträge nicht abkauft, sondern sich die Waren anderweitig beschafft. Diese anderweitige Beschaffung ist ja kein Geschäft des Gegners, das der Schädigende zu Unrecht als sein eigenes behandelt. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 17. Januar 1907.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Königshütte. Der Bergarbeiterstreik ist so gut wie beendet. Die Ausständigen nehmen die Arbeit bedingungslos wieder auf und angesichts der zwingenden Notwendigkeit haben auch die Anhänger des Bochumer Verbandes den Streik für beendet erklärt.

Neumark Wpr. Der hiesige Maurerstreik ist durch Verhandlungen der zuständigen Vertreter im Baugewerbe beendet und für die nächsten Jahre folgender Lohn tarif vereinbart

worden: Die Arbeitszeit wird für die Zeit vom 1. April 1908 bis 1. April 1909 auf 10 $\frac{1}{2}$ Stunden mit 40 Pf. Stundenlohn festgesetzt. Vom 1. April 1909 bis zum gleichen Zeitpunkt im Jahre 1910 soll die Arbeitszeit 10 Stunden, der Lohn 44 Pf. betragen.

Bautätigkeit.

Posen. Auf dem Grundstücksmarkt betrug der gesamte Umsatz in den Monaten April-Mai-Juni 139 Grundstücke im Preise von 15 489 102 M., darunter 85 bebauete Grundstücke von insgesamt 11 912 709 M. Der Umsatz durch Kauf im Grundbesitz war erheblich geringer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. — Die private Bautätigkeit war verhältnismässig schwach. An Gebäuden wurden nur 18 gegen 27 im Vorjahre errichtet.

Zabrze. Der Fluchtlinienplan über die Aufstellung des Geländes zwischen Wilhelmstrasse und Rebenstrasse einerseits und Kronprinzenstrasse und Oberschlesische Eisenbahn andererseits wurde genehmigt. Für die weitere Entwicklung von Zabrze ist dieser Beschluss von grosser Bedeutung, weil zunächst neues Bauland aufgeschlossen, dann aber auch der Verkehr günstiger verteilt wird.

Geschäftliches.

Klappschiebetürenbeschlag Neverfailing. Die Notwendigkeit, grosse Schulräume, deren Herstellung im Neubau mit erheblicher Kostenvermehrung verbunden ist, wie Festsäle, Aula, Kombinationsklassen usw. durch Vereinigung zweier oder mehrerer vorhandener Räume von gewöhnlicher Klassengrösse im Bedarfsfalle leicht gewinnen zu können, hat zur immer häufigeren Verwendung von Schiebetüren, Schiebewänden und sogenannten Harmonikatüren geführt, welche letztere sich mit Leichtigkeit zusammenklappen und gleichzeitig an oder in die Aussenwände der zu vereinigenden Räume schieben lassen, so dass die ganze Breite der letzteren frei wird. Der Bedarf an solchen beweglichen Wänden ist namentlich bei kleineren Schulanstalten häufig und hat zu immer besser ausgebildeten Konstruktionen und Beschlägen geführt.

Die Anzahl der einzelnen Flügel, die zweckmässig nicht über 90 cm breit sein dürfen, kann beliebig genommen werden. Der erste halbe Flügel jeder Wandhälfte wird mit Charnierbändern an der Aussenwand befestigt und muss genau die Hälfte der übrigen ganzen Flügel messen. Alsdann werden die Rollen genau auf der Mitte der Oberrahmstücke jedes zweiten und folgenden Flügels befestigt, nachdem zuvor alle Flügel mit Charnierbändern versehen und verbunden sind, und alsdann in das am Träger genau wagerecht befestigte Laufrohr geschoben.

Bei genauer Ausführung arbeiten die so beschlagenen Türen tadellos, da die aus sogenannter Fiber bestehenden Rollen in Kugellagern laufen und die Laufrohre aus Stahlblech glatt gezogen sind. Der Lauf der Rollen ist daher fast geräuschlos und auffallend leicht und gleichmässig.

Besonders hervorzuheben ist auch die leichte Verstellbarkeit und Regulierung der Türen, welche infolge von Werfen oder Schwinden des Holzmaterials unter Umständen nötig werden kann und bei Schiebetüren mit den bisher meist üblichen Beschlägen mit erheblichen Umständen verbunden ist, namentlich wenn die Türen in Mauerschlitzen oder hinter Blechwänden laufen. Bei der freien Zugänglichkeit aller Teile des Beschlages kann mittelst eines Schraubenschlüssels durch leichtes Drehen der Mutter am Tragebolzen die Tür nach Bedarf und ohne Schwierigkeit gesenkt und gehoben werden, so dass mit wenig Mühe und Zeit jede sich klemmende Tür wieder zum regelmässigen Laufen gebracht wird.

Der neue amerikanische Türbeschlag „Neverfailing“, dessen Konstruktion die Anwendung von Harmonika-Klapp- und Schiebetüren wesentlich erleichtert und zu fördern geeignet ist, wird von der Firma Gretsch & Co., G. m. b. H., in Feuerbach-Stuttgart angefertigt und vertrieben.

Hinweis. Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Firma Carl Voigt, Zawodzie-Kattowitz, Spezialfabrik für gesundheits-technische Anlagen über Zentral-Heizungen, Arbeiter-Bäder usw. bei, worauf wir unsere Leser bestens empfehlend aufmerksam machen.